

(13545, M. N. II, 8871.) Den Ersthern städtischer Arbeiten und Lieferungen werden in Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen schwierigen Geld- und Kreditverhältnisse die bei der städtischen Hauptkassa erliegenden Kautionen zurückgestellt, wenn nicht besondere Umstände deren Zurückbehaltung notwendig erscheinen lassen; die vertragmäßige Haftung der Ersterer für ihre Arbeiten und Lieferungen wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.